



Veröffentlichung

Kunstankauf der Landesabteilung Deutsche Kultur Angebote können innerhalb 20. August 2021 eingereicht werden

Die Landesabteilung Deutsche Kultur beabsichtigt, auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 27. Juli 2015, Nr. 9, und der entsprechenden Richtlinien gemäß Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 28.11.2017, Nr. 1315, Kunstwerke von bildenden KünstlerInnen für die eigene Sammlung anzukaufen.

Für den Ankauf steht im Jahr 2021 ein Budget in Höhe von 77.000 Euro brutto zur Verfügung.

Ziel des Erwerbs ist es, das zeitgenössische Kunstschaffen in Südtirol zu fördern, zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zu vermitteln. Die erworbenen Kunstwerke werden nach ihrem Erwerb nach Möglichkeit in öffentlichen Räumlichkeiten oder an Orten von Landesinteresse ausgestellt.

Erworben werden Werke von professionell arbeitenden Kunstschaaffenden, die aus Südtirol stammen oder ihren Lebens- und Arbeitsmittelpunkt in Südtirol haben. Voraussetzung ist, dass die Kunstschaaffenden auf eine kontinuierliche Ausstellungstätigkeit verweisen können, ihre künstlerischen Praktiken sich in der bildenden Kunst verorten lassen und folgende Werkformen umfassen: Bilder (Zeichnungen, Grafiken, Collagen, Fotografien, Gemälde oder ähnliches), Kleinplastiken, Objekte oder digitale Medien.

Gemäß Richtlinien werden nur Werke von lebenden Kunstschaaffenden angekauft oder Kunstwerke, deren Herstellung nicht mehr als 50 Jahre zurückliegt.

Bewertungskriterien für den Ankauf sind:

- a) Die künstlerische Qualität des anzukaufenden Werks;
- b) Die professionelle Arbeitsweise und kontinuierliche Ausstellungstätigkeit in einem institutionalisierten Rahmen;
- c) Das Curriculum. In diesem Zusammenhang werden unter anderem Preise, Auszeichnungen, Stipendien und Künstlerresidenzen berücksichtigt;
- d) Ein maximaler Preis pro Werk von 5.000 Euro netto.

Angebote für den Kunstankauf sind innerhalb **20. August 2021 ausschließlich** digital (über einen We-Transfer-Link und mit einer maximalen Datenmenge von 30 MB) an das Amt für Kultur, E-Mail-Adresse kultur@provinz.bz.it oder von PEC zu kultur@pec.prov.bz.it, zu senden und umfassen folgende Unterlagen:



- Das vollständig ausgefüllte **Angebotsformular** mit einer Auswahl von mindestens drei bis maximal fünf Arbeiten pro Künstlerin oder Künstler (unvollständige oder fehlerhafte Angebote werden aus formalen Gründen ausgeschlossen);
- **Kopie** des persönlichen **Ausweisdokuments**;
- **Anhang 1: Portfolio** allgemein über das eigene künstlerische Schaffen (PDF-Format, max. 10 Seiten);
- **Anhang 2: Lebenslauf** (PDF-Format);
- **Anhang 3: Inhaltliche Kurzbeschreibung** der **angebotenen Werke** (max. 150 Wörter pro Werk) samt aussagekräftigen **Fotos** und jeweiliger **Preisangabe** (die Preise verstehen sich inklusive aller Steuern und inklusive Lieferung an das Amt für Kultur). Videoarbeiten werden ausschließlich über einen Vimeo-Link mit Passwort übermittelt.

Eine von der Landesregierung eingesetzte Kunstankaufskommission bewertet die Angebote und überprüft die Angemessenheit der Preise.

Mit dem Ankauf der Kunstwerke erwirbt das Land Südtirol sämtliche Verwertungsrechte an den angekauften Arbeiten sowie die uneingeschränkte Werksnutzungsbewilligung.

Die Ankäufe der Kunstwerke werden gemäß den geltenden Bestimmungen veröffentlicht.

Die Angebote sind bis innerhalb **Freitag, den 20. August 2021** einzureichen. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich online mittels elektronischer Post wie oben beschrieben.

Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 - Information gemäß Artikel 13

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Generaldirektion der Autonomen Provinz Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it. Innerhalb der Landesverwaltung ist das Organisationsamt mit dem Datenschutz beauftragt, E-Mail dsb@provinz.bz.it, PEC rpd_dsb@pec.prov.bz.it. Die zur Datenverarbeitung befugte Person ist die Direktorin des Amtes für Kultur, E-Mail: kultur@provinz.bz.it.

Diese Daten werden vom, auch in elektronischer Form, beauftragten Landespersonal für institutionelle Zwecke im Sinne des Landesgesetzes vom 27. Juli 2015, Nr. 9 verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Ist die Verbreitung der Daten notwendig, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die in der DSGVO vorgesehenen Garantien zum Schutz der persönlichen Daten unberührt.

Die detaillierte Regelung zur Datenverarbeitung finden sie unter <http://www.provinz.bz.it/de/privacy.asp>.

21.06.2021